

## **Satzung der Stadt Langen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen**

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziffer 6 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I. S. 170) sowie der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1987 (GVBl. I S. 174), des § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1714), der §§ 16, 17, 18 Abs. 3, 37 des Hess. Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 10.12.1992 folgende Satzung beschlossen, die nach Änderungsbeschluss vom 02.11.2000 (Umstellung auf Euro siehe 1.7) wie folgt lautet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen; für die Gemeindestraßen gilt sie sowohl innerhalb als auch außerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für Nutzungen der in Abs. 1 genannten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) die Bestimmungen des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FernStrG) sowie der §§ 16 – 18 Hessisches Straßengesetz (HStrG).
- (3) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 8 Abs. 10 FStrG und § 20 des HStrG unterliegen nicht den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis durch die Stadt Langen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn aufgrund eines Antrages eine Erlaubnis erteilt ist. Der Magistrat kann Sondernutzungserlaubnisse auch in öffentlich-rechtlichen Verträgen erteilen.
- (2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.
- (3) Erlaubnisangebote sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung schriftlich beim Magistrat der Stadt Langen zu stellen.
- (4) Wenn aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bereits eine Genehmigung erteilt ist (insbesondere nach § 29 StVO), oder eine erlaubnisfreie Sondernutzung nach § 3 dieser Satzung vorliegt, bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis.
- (5) Gegen die Stadt Langen besteht kein Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

### **§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a. Im Bebauungsplan oder Bauschein vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen); Vordächer, soweit sich diese Bauten oder Einrichtungen im Bereich der Gehwege befinden;
  - b. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe u.dgl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben, sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster-, Advents- und Weihnachtszeit (Lichtketten, Girlanden, Masten), sofern sie den Verkehr auf dem Gehweg und der Fahrbahn nicht beeinträchtigen. Die Erlaubnisbefreiung für sonstige Werbeanlagen gilt nicht, soweit Fahrbahnen von Bundesstraßen betroffen sind;
  - c. Werbeanlagen, Hinweisschilder, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung an einer an die öffentliche Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht oder aufgestellt sind und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
  - d. Das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlung) sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
  - e. Das Aufstellen von Fahrradständern;
  - f. Umzüge anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse einschließlich der dafür vorgesehenen Plakatwerbung;
  - g. Hinweisschilder zur besseren Orientierung (Gottesdienst, Jahrmärkte, Sportveranstaltungen);
  - h. Öffentliche Versorgungsleitungen, sofern deren Verlegung vorher der Stadt und der Stadtwerke Langen GmbH angezeigt wurde und diese der Verlegung zugestimmt haben.
- (2) Werden Jahrmärkte oder sonstige Veranstaltungen aufgrund gewerberechtlicher oder sonstiger Vorschriften von der Stadt Langen genehmigt oder ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis nach § 29 der Straßenverkehrsordnung (StVO) erteilt, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungspflicht wird durch die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

#### **§ 4**

##### **Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzung**

- (1) Die nach § 3 erlaubnisfreie Sondernutzung kann ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (2) Werden erlaubnisfreie Sondernutzungen aufgrund des Absatzes 1 eingeschränkt oder untersagt, bestehen keine Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Langen.

#### **§ 5**

##### **Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen**

- (1) Sondernutzungseinrichtungen sind unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für den öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- (2) Nach dem Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis durch Fristablauf oder Widerruf oder nach freiwilligem Verzicht auf die Ausübung der Sondernutzung ist der frühere Zustand der Straße wiederherzustellen.
- (3) Der Magistrat kann die Sondernutzungseinrichtungen auf Kosten von Verpflichteten entfernen lassen, wenn diese einer Aufforderung zur Entfernung der Sondernutzungseinrichtungen innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6**

##### **Verfahren, Verwaltungsgebühr**

- (1) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bedarf eines förmlichen Antrages gemäß den Absätzen 5 und 6.
- (2) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.
- (3) Die Erlaubnis wird nur befristet oder auf Widerruf erteilt, sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (4) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (5) Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis müssen mindestens enthalten:
  - a. Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers oder der Antragstellerin,
  - b. Angaben über Art, örtliche Begrenzung und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung
  - c. Lageplan, bzw. Lageskizze in doppelter Ausfertigung
- (6) Der Magistrat kann ergänzende Angaben über die Sondernutzung verlangen.
- (7) Für jede Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr von mindestens 10,23 Euro erhoben. Erfordert die Bearbeitung eines Antrags einen das übliche Maß übersteigenden Verwaltungsaufwand, so kann die Verwaltungsgebühr bis zu 15,34 Euro betragen.

### **§ 7 Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen werden, soweit die 2. Verordnung zur Ausführung des HStrG vom 01.12.1964 keine Regelung enthält, Sondernutzungsgebühren nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Für Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen gilt die Regelung der 2. Verordnung zur Ausführung des Hess. Straßengesetzes entsprechend.
- (2) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt. Über die Einräumung einer Sondernutzung kann auch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden.

### **§ 8 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind der Antragsteller oder die Antragstellerin bzw. die Person oder das Unternehmen, für die die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird.

### **§ 9 Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann Bestandteil des Bescheides über die Erteilung oder Versagung der Sondernutzungserlaubnis sein.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr wird fällig mit der erstmaligen Ausführung der Sondernutzung. Sie ist im Voraus zu entrichten. Für die Festsetzung gelten die §§ 2 – 4 der 2. Verordnung zur Ausführung des Hess. Straßengesetzes vom 01.12.1964.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr entsteht bei Erteilung der Sondernutzungserlaubnis mit Bekanntgabe des Bescheides an die Verpflichteten.
- (5) Die Verwaltungsgebühr wird fällig mit dem im Bescheid angegebenen Termin.

### **§ 10 Sicherheitsleistung**

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr und der Verwaltungsgebühr kann die Stadt Langen eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Stadt Langen durch die Sondernutzung zusätzliche Kosten, insbesondere zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen durch die Stadt Langen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

**§ 11**  
**Ordnungswidrigkeiten / Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2, 3, 4 und 5 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

**§ 12**  
**Aufhebung von früheren Regelungen**

Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Langen vom 03. Oktober 1973 wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

6070 Langen, den 22. Dezember 1992

Der Magistrat der Stadt Langen

Schneider  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wurde am 29.12.1992 in der „Langener Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht.

---

	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom (Ausfertigung)	Veröffentlicht in der Langener Zeitung am	Inkrafttreten am
1. Änderung	02.11.2000 (s. 1.7 Artikelsatzung zur Änderung städtischer Satzungen im Hinblick auf die Währungs-umstellung auf Euro)	21.11.2000	01.01.2002

**Gebührenverzeichnis gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1**

der Satzung der Stadt Langen über Erlaubnisse und Gebühren  
Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziffer 6 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I S. 170) sowie der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1987 (GVBl. I S. 174), des § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1714), der §§ 16, 17, 18 Abs. 3, 37 des Hess. Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 10.12.1992 folgendes Gebührenverzeichnis beschlossen, das nach Änderungsbeschluss vom 02.11.2000 (Umstellung auf Euro siehe 1.7) wie folgt lautet:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Gebühren in Euro</b>
1	Vitrinen und ähnliche Einrichtungen jährlich	30,00
2	a) Gerüste oder Baustelleneinrichtungen auf Gehwegen pro Woche	5,00
	b) Bauzäune und Benutzung von Fahrbahnflächen oder Absperrungen von Straßen	
	1. Anliegerstraßen und sonstige Verkehrsstraßen mit geringem Verkehr bis 4 Wochen für jede weitere Woche	40,00 10,00
	2. Hauptverkehrsstraßen, Sammelstraßen und sonstige Straßen mit stärkerem Verkehr bis 4 Wochen für jede weitere Woche	50,00 20,00
3	Kurzfristige Lagerung von Gegenständen aller Art (Material, Sand, Steine, etc.) die nicht unter Nr. 2 fällt	
	a) auf Gehwegen und Plätzen je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	1,00
	b) auf Straßen je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	2,50
4	Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen je Monat und angefangene 100 m Länge, sofern nur vorübergehend verlegt	15,00
5	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken (Warenausstellung) auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,50

6	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, u.ä.	
	a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,50
	b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	5,00
7	a) Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art monatlich	10,00
	b) jährlich	100,00
8	Erlaubnispflichtige Werbeanlagen, die entweder mit baulichen Anlagen verbunden oder vorübergehend angebracht bzw. aufgestellt werden je qm Ansichtsfläche jährlich	5,00
9	a) Aufstellung von Containern bis eine Woche jede weitere Woche	10,00 5,00
	b) Jahreserlaubnis	70,00

### **Inkrafttreten**

Dieses Gebührenverzeichnis tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

6070 Langen, den 19. Januar 1993

Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan  
Bürgermeister

Vorstehendes Gebührenverzeichnis wurde am 19.01.1993 in der „Langener Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht.

---

	Beschluss der Stadtverordneten- versammlung vom (Ausfertigung)	Veröffentlicht in der Langener Zeitung am	Inkrafttreten am
1. Änderung	02.11.2000 (s. 1.7 Artikelsatzung zur Änderung städtischer Satzungen im Hinblick auf die Währungs- umstellung auf Euro)	21.11.2000	01.01.2002